

Gemeinde **Markt Isen**
Lkr. Erding

Bebauungsplan **Pemmering Nordwest**

Grünordnung
Bauer Landschaftsarchitekten
Plamer-Ostermayr-Str. 3, 85457 Würth

Planung
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

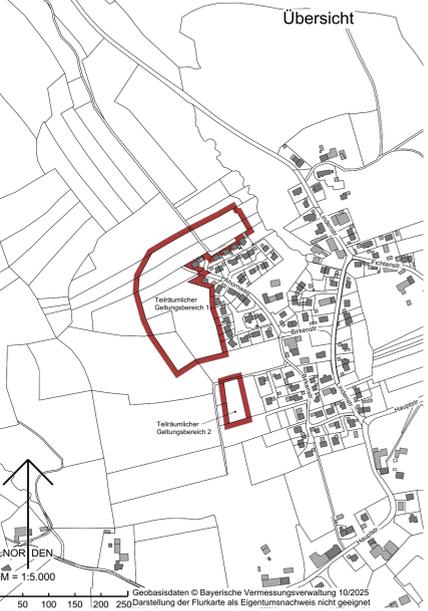
Bearbeitung
Feuerstein / Bazarganipour QS: Goe, GK

Aktenzeichen
ISE 2-54

Plandatum
25.02.2025 (Entwurf)
15.11.2023 (Vorentwurf)

Satzung

Die Markt Isen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BauBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



- A Festsetzungen**
- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Art der baulichen Nutzung
 - 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Maß der baulichen Nutzung
- 2 Art der baulichen Nutzung**
- 2.1 **WA1** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, Teilbereich z.B. WA1
 - 2.1.1 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Tankstellen,
 - Gartenbaubetriebe.
 - 2.2 **2 Wo** Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. 2 Wohnungen
- 3 Maß der baulichen Nutzung**
- 3.1 **GR 120** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 120 qm
 - 3.2 Für Außenterrassen, Terrassen, Vordächer und Balkone wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt. Die gemäß A 3.3 festgesetzte Gesamtgrundflächenzahl ist zu beachten. Dachüberstände bleiben bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche nach A 3.1 unberücksichtigt.
 - 3.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
 - 3.4 Im WA3 und WA4 darf die festgesetzte Grundfläche für den Bau einer Tiefgarage bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
 - 3.5 **617.2** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 617,2 m ü. NHN.
- 3.6** Die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf höchstens 0,30 m über dem gemäß A 3.5 befindlichen Höhenbezugspunkt liegen.
- 3.7** Als zulässige Wandhöhe werden maximal **6,5 m** festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodens bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.8** Im WA2 ist die zulässige Wandhöhe von **6,5 m** zwingend einzuhalten. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodens bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.9** II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2
- 3.10** II Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 2
- 3.11** Das natürliche Gelände ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zur Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodens zulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragenrampen. An den Grundstücksgrenzen sind die vorhandenen Höhen einzuhalten. Stützmauern sind unzulässig.
- 3.12** Freiliegende Kellergeschosse und Lichtgräben sind unzulässig.
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**
- 4.1 Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
 - 4.2 nur Einzelhäuser zulässig
 - 4.3 nur Doppelhäuser zulässig
 - 4.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 4.5 Baugrenze
 - 4.6 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außenterrassen, Vordächer und Balkone ausnahmsweise um bis zu 1,5 m, durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten um bis zu 3,0 Meter überschritten werden.
- 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
- 5.1 Fläche für Garagen oder Carports
Garagen und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
 - 5.2 Garagen und Carports müssen mit ihrer Einfahrseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

- 5.3 Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind mit durchlaufendem First und Traufe zu errichten. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 25° oder begrünte Flachdächer zulässig. Der First muss über die Längsseite der Garagen verlaufen, bei zusammengebauten Garagen über deren gemeinsame Längsseite.
 - 5.4 Offene Stellplätze sind innerhalb der gemäß A 4.4 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der gemäß A 5.1 festgesetzten Flächen für Garagen und Carports und auf dem Baugrundstück entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von 5,0 m zulässig. Die zulässige Gesamtgrundflächenzahl gemäß A 3.3 ist zu beachten.
 - 5.5 Im WA4 sind maximal 8 Stellplätze je Wohngebäude oberirdisch zulässig. Ab dem 9. nachzuweisenden Stellplatz sind diese in einer Tiefgarage unterzubringen. Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Tiefgaragenrampen und deren eventuellen Einhausung vollständig unter das natürliche Gelände zu bauen und müssen, mit mindestens 0,8 m durchwurzelbaren Boden überdeckt werden. Bereiche die mit Gebäuden, Zufahrten, Fußwege, sonstige Flächen für Nebenanlagen oder oberirdischen Stellplätze bebaut sind, sind davon ausgenommen. Besucherstellplätze sind oberirdisch anzuordnen.
 - 5.6 Tiefgaragen einschließlich deren Zufahrten sind im WA3 und WA4 auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Tiefgaragenrampen müssen eine Zufahrtslänge von mindestens 5 m aufweisen.
 - 5.7 Die Wandhöhe für Tiefgaragen- und Autolifteinhausungen beträgt max. 3,0 Meter. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.
 - 5.8 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Gartenhäuser) sind außerhalb der Baugrenzen im WA1 und WA2 nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt je 10 qm sowie im WA3 nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt je 15 qm zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten. Die maximale Wandhöhe darf 2,4 m nicht überschreiten.
 - 5.9 Die maximale zulässige Wandhöhe für Garagen, Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 6 Bauliche Gestaltung**
- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.
 - 6.2 Die Hauptfirstrichtung muss entlang der Längsseite des Gebäudes verlaufen.
 - 6.3 Bei Satteldächern beträgt die Dachneigung 24° bis 35°. Der Dachüberstand beträgt traufseitig max. 0,6 m und giebelseitig max. 0,8 m.
 - 6.4 Quergiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - 6.5 Hauptgebäude sind mit einfachen, rechteckigen Grundrissen zu errichten. Anbauten durch Garagen und Wintergärten sind zulässig.
 - 6.6 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und -neigung ohne Versatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.
- 6.7 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen.
 - 6.8 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Moduleile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.
- 7 Einfriedungen**
- 7.1 Einfriedungen sind zur straßenzugewandten Seite als Stabgitter- oder Holzstaketenzäune zulässig, zur straßenabgewandten Seite können auch Maschendrahtzäune verwendet werden. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sie sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszuführen.
 - 7.2 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße nicht eingefriedet werden.
 - 7.3 Terrassenränder sind mit einer Höhe von maximal 2,0 m und einer Tiefe von max. 3,0 m zulässig.
- 8 Verkehrsflächen**
- 8.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 8.2 öffentliche Verkehrsfläche
 - 8.3 Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: forst- und landschaftlicher Weg
 - 8.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Flächen
 - 8.5 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.
 - 8.6 Jede Hauseinheit ist mit einer Anlage zum Sammeln von Niederschlagswasser (Zisterne) mit einem Fassungsvermögen von mind. 2.500 Litern auszustatten. Zusätzlich ist eine Regenwasserrückhaltung mit mindestens 2 m³ getrosselt leerlaufendem Rückhaltevolumen zu erstellen.
- 9 Flächen für Versorgungsanlagen**
- 9.1 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen mit folgender Zweckbestimmung:
 - 9.1.1 Elektrizität

- 10 Grünordnung**
- 10.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingußung
 - 10.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz
 - 10.3 Baum zu fällen
 - 10.4 Baum zu pflanzen
 - 10.5 Im WA1 und WA2 ist je Baugrundstück und im WA3 und WA4 je angefangene 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum der 2. Wuchsordnung, Pflanzqualität mind. Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm [siehe Artianleihe unter den Hinweisen] zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 8 m einzuhalten. Die gemäß A 10.4 festgesetzten Bäume sind anzurechnen.
 - 10.6 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
 - 10.7 Die gemäß A 10.4 und A 10.5 festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall oder Enternen sind sie durch Neupflanzung eines Baums in der gemäß A 10.5 festgesetzten Pflanzqualität nach spätestens einem Jahr auf demselben Grundstück zu ersetzen.
 - 10.8 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten (Verbot von Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung).
 - 11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
 - 11.1 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 11.2 **Ausgleichsfläche A1**
 - 11.2.1 Der Ausgleich **A1** wird mit **2.960 m²** innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht (Teilräumlicher Geltungsbereich 1).
 - 11.2.2 **Herstellungsmaßnahmen:** Die Fläche ist zu mindestens 50% mit heimischen, standortgerechten Sträuchern im Pflanzaster von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. Mindestpflanzqualität: 1x verpflanzt, 100 bis 150 cm Wuchshöhe, mind. 5 Triebe
 - 11.2.3 **Pflegemaßnahmen:** Die Wiese ist 2x jährlich zu mähen (Mahd: Mitte Juni und Mitte September). Das Mahdgut ist abzufahren. Düngemittel und Pestizide sind unzulässig. Die Pflanzungen sind als Wildhecke zu pflegen, d.h. ein Formschnitt ist unzulässig. Alle 3 bis 5 Jahre sind das auf den Stock setzen einzelner Sträucher sowie ein Pflege Rückschnitt der Baumkrone zulässig. Bei Ausfall oder Enternen sind die Gehölze durch Neupflanzung in der festgesetzten Pflanzqualität nach spätestens einem Jahr auf demselben Grundstück zu ersetzen.
 - 11.3 **Ausgleichsfläche A2**
 - 11.3.1 Die Ausgleichsfläche **A2** wird mit **2.290 m²** auf einer Teilfläche der Flurnummer 1060, Gemarkung Mitlbach, erbracht und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans verbindlich zugeordnet (Teilräumlicher Geltungsbereich 2).
 - 11.3.2 **Herstellungsmaßnahmen:** Die Fläche ist umzubrechen und mit einer artenreichen, autochthonen Mischung für Frischwiese anzusäen.
 - 11.3.3 **Pflegemaßnahmen:** Die Wiese ist 2x jährlich zu mähen (Mahd: Mitte Juni und Mitte September). Das Mahdgut ist abzufahren. Düngemittel und Pestizide sind unzulässig.
 - 11.4 **Ausgleichsfläche/ Ökotothfläche A3**
 - 11.4.1 Die Ausgleichsfläche **A3** wird mit **2.288 m²** auf einer Teilfläche der Flurnummer 752/2, Gemarkung Westach, erbracht und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans verbindlich zugeordnet.
 - 11.5 Einfriedungen der Ausgleichsflächen sind zur offenen Landschaft hin unzulässig.
 - 11.6 Die Ausgleichsfläche **A2** ist dinglich zu sichern. Die Ausgleichsflächen **A1** und **A2** sind mit dem Satzungsbeschluss an das Ökoflächenkataster der LIU zu melden.
 - 11.7 Die gemäß A11 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Satzungsbeschluss umzusetzen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 12 Bemaßung**
- 12.1 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m
- B Kennzeichnungen**
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: Sicherung gegen Baumwurf (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).
 - Durch Bauen in Nahbereich von Wald besteht Gefahr durch umstürzende Bäume. In einer Entfernung von weniger als 30 m zum Wald sind Dachstühle daher baulich zu verstärken.

- C Hinweise**
- 1 bestehende Grundstücksgrenze
 - 2 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - 3 zu entfernende Grundstücksgrenze
 - 4 454 Flurstücksnummer, z.B. 454
 - 5 vorgeschlagene Baugrundstück mit Nummerierung
 - 6 vorgeschlagene Anordnung der offenen Stellplätze
 - 7 Feuerwehrauffstellfläche 7 x 12 m
 - 8 bestehende Bebauung mit Hausnummer
 - 9 geplante Bebauung
 - 10 Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN
 - 11 **Grünordnung**
 - Für die Ortsrandeingußung sowie die Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke werden folgende heimische, standortgerechte Gehölzarten empfohlen:

Bäume 1. Wuchsordnung: Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Betula pendula (Hänge-Birke) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Fraxinus excelsior (Esche) Quercus petraea (Trauben-Eiche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde)	Sträucher: Carpinus betulus (Hainbuche) Corylus avellana (Haselnuss) Crataegus laevigata (Zweig, Weißdorn) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Lonicera xylosteum (Gew. Heckenkirsche) Ligustrum vulgare (Liguster) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hunds-Rose) Salix caprea (Sal-Weide)
Bäume 2. Wuchsordnung: Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Pyrus pyrastra (Wild-Birne) Sorbus aria (Echte Mehlbeere) Sorbus aucuparia (Vogelbeere) Sorbus torminalis (Eisbeere) Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Wissens-Schneeball) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
 - 11.2 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGM vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) zu beachten.
 - 11.3 Noch nicht bebaute Grundstücke sind mindestens 2x jährlich zu mähen, damit eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen ist.
 - 12 **Atenschutz**
Um die ökologischen Funktionen der örtlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (einschließlich Feldbrüter) in räumlichen Zusammenhang zu wahren, hat die Baufeldfreimachung für den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen und Baugrundstücke außerhalb der Brutzelt in der Zeit vom 01.10. bis 01.04. stattzufinden.
 - 13 **Denkmalschutz**
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
 - 14 **Immissionen**
Im Anschluss an den Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kommen. Diese sind von den Bewohnern des Wohngebiets zu dulden.
 - 15 **Alltasten**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Alltastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungs-pflicht gem. Art. 1 BayBoSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
 - 16 **DIN-Normen**
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Ausgestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
 - Deutsches Patent und Markenamt, Ausgestellte, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
 - Hochschule München, Bibliothek, Ausgestellte mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de
 - Markt Isen, Münchner Straße 12, 84424 Isen

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Markt Isen, den

Imrgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2022, geändert am 21.12.2023 (Verfahren als Regelverfahren) die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2023 hat in der Zeit vom 21.03.2024 bis 22.04.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2023 hat in der Zeit vom 01.10. bis 01.04. stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Markt Isen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Isen, den

(Siegel) Imrgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

7. Ausgefertigt Markt Isen, den

(Siegel) Imrgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Isen, den

(Siegel) Imrgard Hibler, Erste Bürgermeisterin